
Vorlage Nr. 2018/166

STADTKÄMMEREI
HAUPT- UND PERSONALAMT
TIEFBAUAMT
Dst. 20 Eb
Balingen, 01.06.2018

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	am 12.06.2018	Vorberatung
Technischer Ausschuss	nicht öffentlich	am 13.06.2018	Vorberatung
Gemeinderat	öffentlich	am 26.06.2018	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Erddeponie "Hölderle" - Rückdelegation der Entsorgungsaufgabe und Weiterbetrieb der Deponie durch den Landkreis Zollernalb

Anlagen

2

Beschlussantrag:

1. Der Landkreis übernimmt mit Wirkung zum 01.07.2018 die Erddeponie Hölderle. Die Verwaltung schließt eine entsprechende Vereinbarung über die Übernahme und den Weiterbetrieb mit den in der Vorlage dargestellten Rahmenbedingungen ab. Die Vereinbarung vom 28.06./19.09.1990 mit dem Landkreis, mit der die Entsorgungspflicht auf die Stadt Balingen übertragen wurde, wird darin aufgehoben. Zivilrechtlich erfolgt der Betriebsübergang gem. § 613 a BGB.
2. Die Satzung zur Aufhebung der Benutzungsordnung für die von der Stadt Balingen betriebene Entsorgungsanlage Hölderle vom 28.05.2008 in der Fassung vom 01.01.2016 wird gem. Anlage 1 beschlossen.
3. Der Gemeinderat nimmt von der Nachkalkulation 2017 der Deponiegebühren Kenntnis (Anlage 2). Die entstandene gebührenrechtliche Kostenunterdeckung in Höhe von 251.385,26 € wird in die Schlusskalkulation 2018 eingestellt und dort mit der ebenfalls noch einzustellenden Kostenüberdeckung aus der Nachkalkulation 2016 (insgesamt 544.212,80 €, wovon 253.450 € bereits in die Vorkalkulation 2018 eingestellt sind) aufgerechnet.
4. Die Nachkalkulation für das 1. Halbjahr 2018 und damit zugleich gebührenrechtliche Schlusskalkulation für die Deponie kann im Herbst 2018 nachgereicht werden. Der voraussichtlich verbleibende (Rest)Überschuss wird der Sonderrücklage zur Rekultivierung und Deponienachsorge zugeführt.

Finanzielle Auswirkungen:

Nachkalkulation 2017

Einnahmen von 206.805,33 € und Ausgaben von 507.026,75 € im Unterabschnitt 7231 des Verwaltungshaushaltes 2017. Mit der aus Vorjahren (2015) eingestellten Überdeckung (48.836,16 €) wird ein gebührenrechtliches Ergebnis von – 251.385,26 € erreicht. Dieser Fehlbetrag wird vollständig durch Teile des aus der Sondersituation 2016 noch vorhandenen Überschusses gedeckt.

Haushaltsjahr 2018 ff.

Durch den Übergang der Nachsorge- und Rekultivierungspflicht auf den Landkreis wird die zum Zeitpunkt des Übergangs bestehende gesetzliche Sonderrücklage stufenweise dem Landkreis übergeben/ausbezahlt. Der Ablösebetrag für die Übernahme der Betriebseinrichtungen wird dabei zahlungsmäßig verrechnet.

Sachverhalt:

Allgemeines

Die Stadt Balingen betreibt seit den 80er Jahren eine Erd- und Bauschuttdeponie als öffentliche Einrichtung. Die Aufgabenträgerschaft der Stadt geht auf eine Delegationsvereinbarung mit dem eigentlich hierfür zuständigen Landkreis zurück. Aufgrund der erheblich verschärften Deponievorschriften ist ein wirtschaftlicher Betrieb der gemeindlichen Erddeponien neuerdings kaum mehr zu gewährleisten. Generell findet deshalb eine Rückorientierung der Aufgabe auf wenige, vom Landkreis betriebene Deponien statt. Der Gemeinderat der Stadt Balingen hat vor diesem Hintergrund mit Beschluss vom 25.07.2017 (DS 2017/204) bereits entschieden, dass die Entsorgungsaufgabe zum frühestmöglichen Zeitpunkt auf den Landkreis rückübertragen wird. Die nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Landesabfallgesetz übertragene Entsorgungspflicht soll am 30.06.2018 enden und mit Wirkung ab 01.07.2018 durch den Landkreis wahrgenommen werden. Die bisherige Deponieinfrastruktur am Standort soll dabei erhalten und künftig vom Landkreis genutzt werden.

Um die für den Standort vorhandenen Deponierechte als solche zu erhalten und fortzuführen, wird die Deponie formell als sogenannte DK -0,5 Deponie zum Weiterbetrieb auf den Landkreis übertragen. Die hierfür erforderliche Zustimmung des Regierungspräsidiums Tübingen für den Übernahmezeitpunkt liegt vor. Die zivilrechtliche Verfügbarkeit der Grundstücke für die vorgesehene Nutzung durch den Landkreis gewährleistet die Stadt durch eine entsprechende Verpachtung der Flächen.

Mit der Übertragung der Deponie zum Weiterbetrieb als DK -0,5 Deponie stimmt die Stadt auch dem Ausbau und dem Betrieb der Deponie mit den Deponieklassen 0 und I durch den Landkreis zu. Dies beinhaltet auch den Betrieb des auf der Deponie eingerichteten Grüngutsammelplatzes einschließlich der Vorbehandlung der angelieferten Grünabfälle durch den Dienstleister des Landkreises. Für die Vorarbeiten hat der Landkreis das notwendige Zulassungsverfahren eingeleitet. Alle notwendigen Beschlüsse des Kreistages sind vorberaten. Der Kreistag wird am 18.06.2018 final beschließen.

Im Einzelnen sind noch folgende Verfahrensschritte seitens der Stadt umzusetzen:

Aufhebung der Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnung für die von der Stadt Balingen betriebene Entsorgungsanlage Hölderle vom 28.05.2008 in der Fassung 01.01.2016 (Satzung) wird zum 01.07.2018 aufgehoben (Beschlussantrag Ziff. 2, Anlage 1).

Vereinbarung mit dem Landkreis über die Rückdelegation der Entsorgungsaufgabe

Der Kreistag beschließt in seiner Sitzung am 18.06.2018 die Übernahme der Deponie durch den Landkreis. Das Regierungspräsidium Tübingen hat dem Betreiberwechsel im Rahmen eines Anzeigeverfahrens zugestimmt. Die Detailverhandlungen mit dem Landkreis über eine entsprechende Vereinbarung sind nahezu abgeschlossen (Beschlussantrag Ziff. 1).

Folgende Eckpunkte werden vereinbart:

Mit der Nutzungsvereinbarung gestattet die Stadt Balingen dem Landkreis den Weiterbetrieb der Deponie einschließlich erforderlicher Baumaßnahmen. Die Vereinbarung über die übertragene Entsorgungsaufgabe an die Stadt Balingen vom 28.06./19.09.1990 endet.

Der Landkreis pachtet alle erforderlichen Grundstücke von der Stadt Balingen. Die Stadt stellt die dauerhafte Nutzung der von privaten Dritten gepachteten Grundstücke sicher bis zum Abschluss der Nachsorgephase. Der Landkreis bezahlt dafür an die Stadt Balingen eine Jahrespacht, die sich der Höhe nach aus den kalkulatorischen Kosten für die Grundstücke, die im Eigentum der Stadt stehen, sowie aus vereinzelt Pachtzahlungen an private Dritte zusammensetzt. Die jährliche Pachtzahlung beträgt aktuell 22.624,85 € und wird kalenderjährlich den betreffenden Aufwendungen angepasst. Die Pachtzahlung endet mit der Feststellung der endgültigen Stilllegung der Deponie.

Neben der Grundstückspacht erhält die Stadt Balingen einmalig für die von ihr errichteten baulichen Anlagen einen Ablösungsbetrag von ca. 400.000 €. Der exakte Wert ergibt sich aus den sich zum 30.06.2018 einstellenden Restbuchwerten.

Der Landkreis trägt zudem die Kosten für die spätere Stilllegung und Nachsorge der Deponie. Die Höhe der notwendigen Rücklage wird auf Grundlage einer aktuellen gutachterlichen Stellungnahme durch das Büro Sweco GmbH –beauftragt vom Landratsamt– mit Wertstellung zum 01.07.2018 zwischen Stadt und Landkreis ausgeglichen. Eventuell verbleibende Gebührenüberschüsse bei der Schusskalkulation (30.06.2018) werden der Sonderrücklage zugeschrieben und verbleiben damit bei den Gebührenzahlern. Die Bereitstellung der Mittel zur stufenweisen Auszahlung der angehäuften Sonderrücklage an den Landkreis (Liquidität) erfolgt erforderlichenfalls in den künftigen Haushaltsplanungen, soweit keine direkte Verrechnung mit der Ablösesumme für das übernommene Anlagevermögen (Größenordnung 400.000 €) zum Übergabezeitpunkt 01.07.2018 erfolgen kann. Die Mittel der Sonderrücklage haben bislang zur Verbesserung der Kassenliquidität der Stadt beigetragen.

Die vorhandene Zufahrt zur Deponie - bisher von der L440, voraussichtlich ab August 2018 dann von der neuen „Nordwestumfahrung Weilstetten“ abzweigend - fällt künftig in die Bau- und Unterhaltungslast des Landkreises.

Die Wasserversorgung ist durch die Stadtwerke Balingen, die Abwasserentsorgung durch die Stadt Balingen sichergestellt. Die jeweiligen Kosten trägt der Landkreis.

Geräteausstattung:

- a) Der Kettenlader CAT 963 D ist gemietet. Der Landkreis tritt in den Vertrag zum 01.07.2018 ein, der entsprechende Antrag ist beim Vermieter gestellt.
- b) Der Unimog U 218 mit Kehrbesen und Hochdrucksprühbalken ist geleast. Der Landkreis tritt in den Vertrag zum 01.07.2018 ein, der entsprechende Antrag ist beim Leasinggeber gestellt.
- c) Der stadteigene Radlader Liebherr L 538 wird an den Landkreis vom 01.07. bis voraussichtlich 31.12.2018 vermietet. Bis dahin wird der Landkreis ein eigenes Gerät beschafft haben. Die Maschine wird anschließend von der Stadt verwertet.

Grünmüllzwischenlager:

Das Grünmüllzwischenlager wird ab 01.07.2018 durch den Landkreis betrieben. Die Öffentlichkeit kann wie im bisherigen Rahmen Hecken- und Baumschnitt anliefern.

Der zwischen der Fa. Jetter GbR und der Stadt Balingen bestehende Vertrag über die Grünmüllentsorgung für das gesamte Stadtgebiet wurde gekündigt. Es ist vorgesehen, den Vertrag an die geänderten Randbedingungen anzupassen. Der Landkreis wird bis auf weiteres eine anteilige Entschädigung für diese Dienstleistung an die Stadt Balingen bezahlen.

Humuslagerung:

Mit der Übergabe der Erddeponie an den Landkreis entfällt die kostenlose Annahme von Oberboden (Humus) auf der Deponie. Desweiteren gibt es keinen Humusverkauf mehr für die Verwendung auf städtischen Baustellen.

Die Stadt wird deshalb zur Vermeidung wirtschaftlicher Nachteile ein Humuslager anlegen.

Personal:

Die beabsichtigte Übertragung der Betreiberschaft der Erddeponie von der Stadt auf den Landkreis ist ein Betriebsübergang im Sinne des § 613 a BGB (Bürgerliches Gesetzbuch).

Mit dem Betriebsübergang zum 01.07.2018 geht grundsätzlich auch das Arbeitsverhältnis der Beschäftigten über. Die Beschäftigten haben die Möglichkeit, dem Übergang Ihres Arbeitsverhältnisses innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Unterrichtung zu widersprechen. Diese Widerspruchsfrist läuft am 10.06.2018 ab. Von den drei betroffenen Mitarbeitern hat bislang eine Mitarbeiterin widersprochen. Von den beiden anderen Mitarbeitern liegt uns aktuell noch keine Stellungnahme vor. Bis zur GR-Sitzung steht fest, welche Mitarbeiter übergehen. Eine entsprechende Information erfolgt in der Sitzung.

Nachkalkulation 2017 (Beschlussantrag Ziff. 3, Anlage 2)).

Der Betrieb der Erddeponie ist haushaltsrechtlich als kostenrechnende Einrichtung im Hoheitsbereich anzusehen, der sich über Gebühren finanziert (Gebührenhaushalt). Die Bemessung und Festlegung der Gebührensätze richtet sich nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG). Entscheidungsgrundlage ist die Gebührenkalkulation. Erreichte Kostenüber- oder unterdeckungen unterliegen den gesetzlichen Regeln des Ausgleichs. Über die Gebührenkalkulation wurde letztmals im Dezember 2017 beraten.

Die in Anlage 2 vorliegende Nachkalkulation 2017 umfasst das Rechnungsergebnis des Jahres 2017 im Unterabschnitt 7231 des Verwaltungshaushaltes. Die Einnahmen und Ausgaben wurden anhand der tatsächlichen Soll-Werte des Rechnungsabschlusses 2017 ermittelt.

Das Gebührenaufkommen für Bodenaushub und Bauschutt ist im Jahr 2017 mit 206.805,33 € -wie prognostiziert- relativ gering. Der Trend der letzten Jahre setzt sich damit fort. Nur im Jahr 2016 konnten durch eine Sondersituation hohe Einnahmen erreicht werden. Im Ergebnis kommt es im Jahr 2017 zu einem Saldo von -300.221,42 €. Mit den in die Vorkalkulation 2017 eingestellten Überdeckungen aus den Vorjahren in Höhe von 48.836,16 wurde ein gebührenrechtliches Ergebnis von – 251.385,26 € erreicht. Geplant waren - 231.476,84 €.

Die gebührenrechtliche Unterdeckung ist nach § 14 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) innerhalb der nächsten 5 Jahre auszugleichen. Im Zuge der Vorkalkulation 2017 wurde beschlossen, dass der zu erwartende Abmangel für 2017 auf künftige Kalkulationen vorgetragen und mit einem Teil der aus 2016 entstehenden/entstandenen Überdeckung (544.212,80 €) aufgerechnet wird. Die darüber hinaus verbleibende Restüberdeckung aus 2016 (292.827,54 €) wird zum Ausgleich der Vorkalkulation 2018 bzw. zur Vervollständigung der Sonderrücklage verwendet (vgl. Ausführungen zu den Eckpunkten der Vereinbarung).

Nachkalkulation 2018

Die Nachkalkulation kann erst nach dem 30.06.2018 vorgelegt werden. Nach vorsichtiger Prognosen kann die geplante Kostenunterdeckung von 253.450 € bei Übergabe der Deponie zum 01.07.2018 spürbar unterschritten werden. Dieser Überschuss kann dann wiederum zur notwendigen Auffüllung der Sonderrücklage für die spätere Stilllegung und Nachsorge der Deponie herangezogen werden.

Jürgen Eberle

Eduard Köhler

Markus Beilharz